

S a t z u n g N r . 2

zum Bebauungsplan Nr. 26 der Stadt Brake (Unterweser) über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 29. September 1967 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Baugestaltung hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 25. März 1976 folgende Satzung über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich ist maßgeblich in der Planzeichnung festgesetzt und wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

Im Norden von den südlichen Grenzen der Flurstücke der Grenzstraße, im Westen von der östlichen Grenze der Kirchenstraße, im Osten von den westlichen Grenzen der Flurstücke der Langen Straße und im Süden von den nördlichen Grenzen der Flurstücke 184/1 und 191/3 der Flur 5, Gemarkung Hammelwarden, der Stadt Brake (Unterweser).

§ 2

1. Die Sockelhöhe darf das Maß

bei der 2-geschossigen Bebauung von 0,50 m bis 0,80 m über Straßenoberkante nicht über- bzw. unterschreiten.

Bei den 3-geschossigen Gebäuden darf die Sockelhöhe das Maß von 0,50 bis 1,50 m über Straßenoberkante nicht über- bzw. unterschreiten.

2. Bei den 2-geschossigen Bauten darf die Traufhöhe das Maß von 3,50 m nicht überschreiten. Für Anbauten und Nebengebäude sind geringere Traufhöhen zulässig, wenn sie sich einwandfrei in das Gesamtbild einfügen.

Bei 3-geschossigen Bauten darf die Traufhöhe das Maß von 12,00 m nicht überschreiten.

3. Zulässig ist die Ziegelrohbau-, Verblendbau- und Putzbauweise.

4. Die Nebengebäude sind in Form und Material den jeweiligen Hauptgebäuden entsprechend dem Gesamtbild anzupassen.

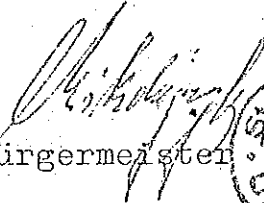
5. Behelfsbauten, Schuppen sowie Wellblechgaragen sind nicht zulässig.

6. Werbe- und Reklameeinrichtungen jeglicher Art und Ausführung sind nicht zulässig.
7. Als Einfriedigungen der Grundstücke an den Straßen und in den Vorgärten sind lebende Hecken bis zu 0,60 m Höhe oder Einfriedigungen bis 0,60 m Höhe zulässig.


§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Brake (Unterweser), den 13. Juli 1971


Bürgermeister




Stadtdirektor

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brake (Unterweser), den 13. Juli 1971

M. Kötter
Bürgermeister



H. Böttcher
Stadtdirektor

GENEHMIGT

NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUNI 1970 (BGBl. I, S. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 28. Juni 1971
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.
VERV. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 20. Juni 1971

Im Auftrage

H. Meier

